

Voraussetzungen zur Erlangung einer geförderten Mietwohnung

Für die Anmietung einer geförderten Mietwohnung gibt es **Einkommensobergrenzen**, die von allen mitziehenden Personen nicht überschritten werden dürfen (siehe Tabelle).

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbauförderungsmittel ist, dass die neue Wohnung dem Mieter und seinen Mitbewohnern als **Wohnsitz** dient. Die Rechte an sämtlichen Vorwohnungen sind längstens 6 Monate nach Bezug der neuen Wohnung aufzugeben.

Binnen 14 Tagen nach Mietvertragsabschluss ist ein Finanzierungsbeitrag (Bau- und Grundkosten der Wohnung) zu bezahlen. Für die teilweise Aufbringung dieser Kosten und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist die Gewährung eines Eigenmittellersatzdarlehens möglich. Nähere Informationen erhalten Sie in der

**Finanzierungsberatung der Stadt Wien, 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 3/ A/ 1.OG,
☎ 050505/56490.**

Link für weitere Details der **Förderungsbestimmungen**:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/>

EINKOMMENSRENZEN Geförderte MIETWOHNUNGEN (gültig bis 31.12.2013)

Höchsteinkommen NETTO

	NETTO in EURO (14 x monatlich)	NETTO in EURO (jährlich)
1 Person	3.017,86	42.250,--
2 Personen	4.497,14	62.960,--
3 Personen	5.089,29	71.250,--
4 Personen	5.680,71	79.530,--
jede weitere Person	plus 330,71	plus 4.630,--